

Ansprechpartner:
Magistrat der Stadt Biedenkopf
Frau Petzold
m.petzold@biedenkopf.de
06461/704-305

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei natürlichen Personen / Personengesellschaften (z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbebeanmeldung spätestens **6 Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbebeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck**: Hessisches Gaststättengesetz)

Zur Anmeldung des Gaststättengewerbes reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Zeugnisses aus.

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sowie auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist).

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck**: Hessisches Gaststättengesetz)

Zur Anmeldung des Gaststättengewerbes reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Auszuges aus.

3. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

4. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht

Beantragung **online** beim zuständigen Amtsgericht von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sowie auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist).

6. Gebühren

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von jedem Gastgewerbetreibenden und / oder der Stellvertretung Gebühren in Höhe von je **55,00 Euro** zu erheben. Zusätzlich fallen weitere Gebühren von je **11,00 Euro** für die Bescheinigung über die Prüfung an. Diese Gebühren über insgesamt **66,00 Euro** werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit Zustellung der amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung zu entrichten.

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 4)

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden. Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann. Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie müssen sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren vollständigen Personalien (bitte alle Vornamen angeben) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. Das Ergebnis der Auskunft drucken Sie dann aus und fügen dies Ihrem Antrag/Anmeldung bei. Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung/Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

WICHTIG

Die Gaststätte muss den gesetzlichen Erfordernissen (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Hygiene, Brandschutz, Betriebssicherheit, etc.) entsprechen. Dies wurde früher im Rahmen des Konzessionsverfahrens vorab geprüft. Heute findet die Überprüfung erst im Nachhinein statt. Die Gewerbeanzeigebehörde gibt die Daten an die jeweilig zuständigen Fachbehörden weiter. Es empfiehlt sich daher in vielen Fällen, schon im Planungsstadium des Betriebes bei den entsprechenden Behörden vorstellig zu werden und abzuklären, ob den gesetzlichen Erfordernissen tatsächlich entsprochen wird. Werden zwingende gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten, kann der Betrieb sogar nachträglich behördlich untersagt werden